

ELSA

Praxis statt Pauken – Finale des ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) zum 20. Mal vor dem BGH

Als der Hohe Senat in seinen roten Roben in den Gerichtssaal einzog, erhoben sich die Anwälte und Zuschauer. Was zunächst anmutete wie eine gewöhnliche Verhandlung am BGH, war in Wirklichkeit eine außergewöhnliche Veranstaltung. Denn die Anwälte sind im wahren Leben Jurastudenten. Am 28. 6. 2013 fand zum 20. Mal das Finale des EDMC statt. Es ist der größte deutschsprachige Moot Court im Zivilrecht. Durch juristisches Können und Verhandlungsgeschick hatten sich vier Studenten in Lokal- und Regionalentscheiden für die Endrunde qualifiziert. Vor der Jury aus BGH-Juristen setzten sich nun schließlich *Jan Vogel* und *Alexander Brade* aus Leipzig knapp gegen *Max Dregelies* und *Nico Einfeldt* aus Kiel durch. Die Schirmherrschaft des Jubiläumsfinals hatte Gerichtspräsident Professor *Dr. Klaus Tolksdorf* übernommen. Seine Vertreterin würdigte bei der Begrüßung den EDMC als wichtige Einrichtung: „Das Finale findet inzwischen schon traditionsgemäß am BGH statt“, sagte sie und erinnerte dabei daran, dass sie vor Jahren selbst eine solche Veranstaltung betreut hatte.

In dem Fall (vgl. den vollständigen Sachverhalt in der JuS 7/2013, S. 38) vertraten die Teams die Parteien in einem Verfahren vor dem FamG. Ein Vater begehrte Schmerzensgeld und Behandlungskosten für sein Kind von der getrennt lebenden Mutter des Kindes. Sie hatte entgegen ärztlichem Rat während der Schwangerschaft geraucht, wodurch das Kind vermutlich Gesundheitsschädigungen erlitt. In der mündlichen Verhandlung trugen die Anwälte ihre Argumente aus den vorbereitenden Schriftsätzen vor und verteidigten ihre Position. „Bei 20 Zigaretten pro Tag gilt man als starker Raucher“, zitierte dabei *Nico Einfeldt* z. B. ein Papier der Weltgesundheitsorganisation WHO. Der Vertreter des Antragstellers führte weiterhin aus: „Dieses Verhalten wird zwar grundsätzlich von der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG geschützt. Dies muss aber mit dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG in Ausgleich gebracht werden“. Daraus folge, dass das Verhalten der Mutter sanktioniert werden müsse, und zwar in Form eines Schadensersatzanspruchs des Kindes. Dem widersprach *Alexander Brade*. Er führte aus: „Das wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in die Handlungsfreiheit unserer Mandantin“. Das Rauchen sei allgemein anerkannt, wenn auch gefährlich. Die Mutter dürfe das daher. Dies griff *Max Dregelies* auf: „Jeder kennt das Risiko des Rauchens“. Die Mutter habe daher grob fahrlässig und somit schuldhaft ihr Kind geschädigt. Auch ob das Verhalten der Mutter überhaupt ursächlich für die Gesundheitsschädigung des Kindes ist, war zwischen den Parteien streitig. „Die Schäden sind nach ärztlichen Gutachten mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit von 90 % auf das Rauchen wäh-



rend der Schwangerschaft zurückzuführen“, führte *Nico Einfeldt* aus. Dies reiche aus, eine Kausalität zu bejahen. Dem hielt *Jan Vogel* entgegen, dass andere Ursachen eben gerade nicht ausgeschlossen werden könnten: „Wenn wir jegliches Verhalten einer Schwangeren pönalisieren wollten, würde das zu einer ausufernden Haftung führen, die wie ein Damoklesschwert über ihr hänge“.

An die spannende mündliche Verhandlung, in der sich z. B. *Max Dregelies* durch schlagfertige Antworten auf die Nachfragen des Gerichts hervortat, schloss sich die Beratung der Richter an. Den Vorsitz im „EDMC-Senat“ führte die Richterin am BGH *Diederichsen*. Beisitzer waren die Richter am BGH *Nedden-Boeger* und *Deichfuß* sowie Rechtsanwältin beim BGH *Dr. Genius* und Rechtsanwalt beim BGH Professor *Dr. Schmitt*. In ihrem Beschluss verkündeten sie schließlich die Zurückweisung der Anträge. Zur Begründung führte die Vorsitzende aus, dass ein Anspruch gegen die Mutter nicht bestehe. Ihr Verhalten sei nicht rechtswidrig gewesen, da ihre weitgehende Handlungsfreiheit auch während der Schwangerschaft gelte. Es sei Sache des Gesetzgebers und nicht des Gerichts, Rauchen während der Schwangerschaft bei Bedarf zu pönalisieren. Auch habe die Kausalität im konkreten Fall nicht bejaht werden können. Dann gab die Vorsitzende auch die Wertung der Jury bekannt. Das Kieler Team sei sehr positiv aufgetreten und habe hierfür und für

seine Teamarbeit volle Punktzahl bekommen. „Angesichts des schweren Sachverhalts war das eine ganz tolle Leistung“, lobte sie *Max Dregelies* und *Nico Einfeldt*. Mit einem ganz knappen Vorsprung hätten jedoch *Jan Vogel* und *Alexander Brade* aus Leipzig gewonnen. Ihre frei gehaltenen Vorträge

hätten hohe Überzeugungskraft gehabt: „Und die Gestaltung Ihres Schriftsatzes erscheint äußerst praxisnah“.

Nach der Siegerehrung zeigten sich die Leipziger glücklich und erleichtert. *Nico Einfeldt* vom zweitplatzierten Team sagte: „Der Fall war eben schwierig, weil er aus einem ungewohnten Rechtsgebiet war. Generell hat sich die Teilnahme aber gelohnt, es hat sehr viel Spaß gemacht“. Wer im nächsten Jahr die Chance haben möchte, vor dem BGH zu verhandeln, kann sich demnächst bereits nach dem Sachverhalt für die Lokalentscheide erkundigen. Die ersten Runden finden von September bis Dezember statt. Im Frühjahr 2014 folgt dann der Kampf um den Einzug in das Finale. Teilnehmen kann grundsätzlich jeder Jurastudent und jede Jurastudentin, gut drei Semester Studienerfahrung sind jedoch hilfreich. Statt nur zu pauken, können die Studenten dann bereits wertvolle Praxiserfahrung sammeln. Denn wer kann schon von sich behaupten, bereits im Studium einen Schriftsatz für den BGH angefertigt zu haben.

► Die Original-Schriftsätze der beiden Teams zeigt die JuS auf www.JuS.de im ELSA-Bereich. Weitere Informationen finden Sie auch auf www.elsa-germany.org.

Stud. iur. Steffen Hübner, ELSA-Deutschland, Augsburg/Heidelberg